

RS Vwgh 1981/2/10 1729/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80;

BAO §9 Abs1;

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Hat der Geschäftsführer einer GmbH schuldhaft für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer für Zeiträume nicht gesorgt, in denen die Gesellschaft noch nicht zahlungsunfähig war, so haftet er für diese Abgabenschuldigkeiten. Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung der nicht rechtzeitig

einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Gesellschaft zahlungsunfähig geworden ist und wegen Konkurseröffnung der Geschäftsführer über die Mittel der GmbH nicht mehr disponieren kann (Hinweis E 24.9.1954, 137/52, VwSlg 1003 F/1954).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980001729.X01

Im RIS seit

10.02.1981

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>